

Der BRV informiert in eigener Sache

Positionspapier zu den Themen „Grundrente“ und „Doppelverbeitragung“

Wir werden oft gefragt, wie wir uns zu politisch strittigen Themen positionieren. Meist geht es dabei sachlich zu und wir beantworten dann gern dies Anfragen. Nicht selten aber müssen wir uns auch in E-Mails oder mit Kommentaren auf unserer Website damit auseinandersetzen, die unsachlich und/oder polemisch zugespitzt formuliert sind. Dann sehen wir uns gezwungen, sie als für uns inakzeptabel zurückzuweisen.

Wir teilen dies auch den Verfassern mit bzw. lassen sie wissen, dass wir den Beitrag für unsere Website nicht freigeben werden, auch wenn es uns grundsätzlich widerstrebt, die dort gewollte freie Meinungsäußerung in solchen Fällen einschränken zu müssen.

Wir folgen dabei ausschließlich den uns selbst in unserer Satzung auferlegten Regeln für eine faire Auseinandersetzung bei Wahrung größtmöglicher Neutralität. Das bedeutet aber auch, dass wir Meinungsäußerungen Dritter zulassen, wenn wir sie allen anderen Besuchern unserer Website zumuten können, auch wenn wir selbst den Inhalten nicht uneingeschränkt zustimmen.

Wie bewertet der BRV GroKo-Beschlüsse zu bAV und Renten und wie geht er damit um?

Schon seit Gründung des Vereins äußern wir uns immer dann zum politischen Geschehen, wenn Entscheidungen getroffen werden, die aus unserer Sicht in die falsche Richtung gehen, halbherzig oder mutlos sind uns sozialpolitisch kontraproduktiv.

Als Verein, für den Solidarität wesentlicher Grundsatz und Antrieb für seine ehrenamtliche Arbeit ist, sehen wir in der jüngsten Entscheidung zur Grundrente durchaus einen guten Anfang denen zu helfen, die im Leben bislang weniger Glück hatten und/oder unverschuldet in unserer heutigen Ellbogengesellschaft an den Rand gedrängt wurden.

Schlimm ist allerdings, wenn ein solches Vorhaben nicht zu Ende gedacht wird und die wichtige Langfristfinanzierung dieser Sozialmaßnahme ungelöst ist. Wen wundert's also, wenn man in Berlin zunächst wieder nur an die leicht zu schröpfenden Steuer- und Abgabenzahler denkt, statt die in die soziale Mitverantwortung zu nehmen, die sich dieser bislang durch Steuertricks entzogen haben. Wir denken hier insbesondere an die großen international agierenden Konzerne, die Ihre Gewinne nicht dort versteuern, wo sie erwirtschaftet werden, sondern diese immer noch in Steuerparadiese verschieben können.

Eine solche politische Haltung nennen wir mutlos, auch wenn hier die Vermögens- oder die Finanztransaktions-Steuer wieder ins Spiel gebracht wird. Dabei werden aber in erster Linie diejenigen zur Kasse gebeten, die durch Fleiß und persönlichen Erfolg auch fürs Alter vorgesorgt haben und immer schon eine höhere Steuerlast trugen.

- 1 -

Halbherzig ist auch die Entscheidung zur KV/PV-Beitragslast auf Versorgungseinkommen, die so ganz nebenbei mit abgearbeitet wurde. Die Umwandlung der bisherigen Mindesteinnahmegrenze von 1/20 der monatlichen Bezugsgröße, unterhalb der bislang keine KV/PV-Beiträge fällig wurden, in einen Freibetrag (159,25€ in 2020), ist alles andere als ein meisterlicher Schlusstrich unter die 15 Jahre andauernde Diskussion um diese mit dem GMG eingeführte Beitragspflicht.

Die Auffassung von nur indirekt beteiligten Politikern, dass dieses vielleicht ab dem 01.01.20 geltende Gesetz die Wogen glätten wird, weil alle Versorgungseinkommen dann nicht mehr voll verbeitragt werden, können wir leider nicht ganz nachvollziehen, da die Kritik an dieser mutlosen GroKo-Entscheidung bereits laut und vernehmlich zu hören ist.

In diesem Kontext möchten wir noch auf das Schlagwort „Doppelverbeitragung“ eingehen, das häufig die Diskussion um Sinn und Rendite einer betrieblichen Altersvorsorge (bAV) beherrscht, dabei aber inhaltlich und in seiner Wirkung oft diffus bleibt, weil jeder was anderes darunter verstanden wissen will. Dabei ist uns auch wichtig deutlich zu machen, warum wir uns nicht vordergründig an all diesen Diskussion beteiligen und auch nicht auf jeden Protestzug aufspringen bzw. uns die dort verwendeten Schlagworte zu eigen machen, hinter denen wir z.B. nicht stehen können oder die wir gar für falsch halten.

Betrachtet man also die Beiträge in eine bAV und die später daraus resultierende Rente als bewusst gewollte Verlagerung von Einkommen aus der Erwerbs- in die Rentenphase, so liegt dann eine „Doppelverbeitragung“ vor, wenn sowohl die Beiträge als auch die Rente, vollumfänglich im gleichen SV-Bereich (z.B. KV/PV) beitragspflichtig sind.

Praktisch gesehen kann man daher nur dann von einer „Doppelverbeitragung“ sprechen, wenn sozialversicherungspflichtiges Einkommen unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze in Beiträge zu einer bAV umgewandelt und dann auch die daraus resultierende Rente mit SV-Beiträgen beaufschlagt werden, z.B. Beiträgen zur KV und PV.

Wer meint, dass es doch rechtens sei, weil ja zum einen nur Arbeitsentgelt und später nur Versorgungseinkommen zur Beitragsbemessung herangezogen werden, liegt schlichtweg falsch und hat nichts verstanden.

Die volle KV/PV-Beitragspflicht wird insbesondere von denen als „Unrecht“ empfunden, deren DV-Verträge gesetzlich der bAV zugeordnet wurden. Ersatzweise wird aber auch die Mehrbelastung durch den ebenfalls zu zahlenden AG-Anteil kritisiert, was jedoch alle Empfänger von Versorgungseinkommen betrifft, nicht nur die mit einer Direktversicherung.

Jedoch kann keiner dieser Versorgungsempfänger von einer „Doppelverbeitragung“ sprechen, solange die Beiträge zu seiner bAV-Maßnahme in der Erwerbsphase komplett sozialversicherungsfrei waren.

- 2 -

Zum besseren Verständnis, das Ganze nochmal in Tabellenform:

Beiträge in die ... /Zahlungen aus der ... BETRIEBLICHEN ALTERSVERSORGUNG			
Arbeitgeber finanziert	Ansparphase	Für Beiträge in die bAV wurden keine Sozialabgaben geleistet	
	Auszahlungsphase	Für Zahlungen aus der bAV sind der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil der Sozialabgaben zu KV und PV zu leisten	
		Bruttolohn/-gehalt bis zur ...	Bruttolohn/-gehalt über der
Nach SGB		Arbeitnehmeranteil zur KV und PV werden entsprechend den Beitragssätzen der Versicherungen abgezogen	Lohn-/Gehaltsanteile über der Beitragsbemessungsgrenze bleiben frei von Sozialabgaben
Arbeitnehmer finanziert	Ansparphase	Aus diesem Lohn-/Gehaltsanteil wurden Sozialabgaben geleistet	Aus diesem Lohn-/Gehaltsanteil wurden keine Sozialabgaben geleistet
	Auszahlungsphase	Es werden wiederum die Sozialabgaben zur KV und PV einbehalten und zusätzlich auch der Arbeitgeberanteil. ①	Es werden erstmals die Sozialabgaben zur KV und PV einbehalten und zusätzlich auch der Arbeitgeberanteil.
		BEITRAGSBEMESSUNGSGRENZE	

① Nur in diesem Fall kann man von einer **echten Doppelverbeitragung** sprechen

2019	Arbeitnehmer		Rentner	* Für Kinderlose beträgt der PV-Beitrag 3,3 % ** Die Entscheidung ist zusammen mit der Gesetzgebung für die Grundrente gefallen – diese soll aber frühestens 2021 kommen.
	AG-Anteil	AN-Anteil		
KV	7,3 %	7,3 %	14,6 %	
Zusatz	1/2	1/2	Voller Satz	
PV	3,05 *		3,05 *	
Zukünftiger Freibetrag ab 2020 **			159,25 €	

Wir verstehen durchaus, dass die durch das Gesundheitsmodernisierungsgesetz (GMG) von 2004 um ihre Rendite gebrachten Rentner mit einer Direktversicherung Sturm gegen diese Schmälerung der erwarteten Rendite laufen. Insbesondere diejenigen, deren Verträge vor 2004 abgeschlossen wurden, nennen die Kapitalverluste durch die KV/PV-Beiträge „kalte Enteignung“, da deren Verträge ursprünglich keine Beitrags-

pflicht vorsahen, das GMG diese aber durch rückwirkenden Eingriff einfach so bestimmte.

Die meisten, wenn nicht alle DV-Rentner haben ihre Beiträge aus Einkommen jenseits der Beitragsbemessungsgrenze bezahlt und so dieses nicht SV-pflichtige Einkommen aus der Erwerbs- in die Rentenphase transferiert.

Wenn hier dann von einer „KV/PV-Doppelverbeitragung“ in der Rentenphase gesprochen wird, so ist das schlichtweg falsch. „Ungerecht“ ist allenfalls nur der AG-Anteil für die in der Rentenphase zu entrichtenden KV/PV-Beiträge, was aber für DV-Rentner ebenso gilt, wie für die Bezieher einer klassischen Betriebsrente aus einer Direktzusage.

Die Einen, die DV'ler haben ein Teil Ihres sehr guten Einkommens oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze in eine renditesicher geglaubte Altersversorgung gesteckt, während die Anderen über ihren Arbeitgeber statt eines nicht ganz so hohen Gehalts zusätzlich eine AG-finanzierte Altersvorsorge zugesagt bekamen.

Das Ergebnis ist aber für beide gleich, wenn auch sicher nicht zufriedenstellend.

Betriebsrentner Deutschland e.V.
19.11.2019